



**Antrag auf Erwerb einer Befugnis zur Weiterbildung  
in der Ultraschalldiagnostik als Hospitationsleiter**

(entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29.06.2020 und der „Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde Ultraschall“ vom 20.07.2020 in Verbindung mit der Ultraschall-Vereinbarung der KBV nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 31.10.2008 in der aktuellen Fassung)

Vorname Name  
**Antragsteller**

**Für folgende Anwendungsbereiche:** (bitte die Nummer der AB angeben)

**Tätigkeit in der Ultraschalldiagnostik  
seit:**

**Ich besitze Ultraschall-Fachkunden für diese Anwendungsbereiche:** (bitte Zahlen der AB angeben)

**Eigene Untersuchungen insgesamt:**

**Eigene Ultraschalluntersuchungen im Kalenderjahr vor Antragstellung:**

(bitte Untersuchungszahlen jeweils zum beantragten Anwendungsbereich angeben)

**Apparativ-technische Voraussetzungen:** (Gerätetypen, Schallkopfoptionen, Dokumentationsmöglichkeiten)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

## Hinweise für die Antragstellung zur Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis in der Ultraschalldiagnostik der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

gemäß Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2020 in Verbindung mit der Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde Ultraschall der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2020 in Verbindung mit der Ultraschall-Vereinbarung der KBV nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 31.10.2008 in der aktuellen Fassung

### Voraussetzungen für die Befugnis zur Weiterbildung als Hospitationsleiter

- Facharzt-/Schwerpunktanerkennung, wobei von einer mindestens 3-jährigen Anerkennung auszugehen ist
- Nachweis der Fachkunde für den beantragten Anwendungsbereich
- Nachweis einer mindestens 36-monatigen eigenverantwortlichen Tätigkeit im Bereich der Ultraschalldiagnostik für den beantragten Anwendungsbereich nach Zuerkennung der Fachkunde
- Nachweis der 10-fachen Zahl der für diesen Anwendungsbereich geforderten Untersuchungszahlen
- die Erfüllung der fachlichen und apparativen Voraussetzung zur Weiterbildung im jeweiligen Anwendungsbereich
- Erfolgt die Erstellung der geforderten Untersuchungszahlen im Niederlassungsbereich durch einen Vertragsarzt und erfüllt dieser die Anforderungen von § 8 Ultraschallvereinbarung können diese Anrechnung finden.

### Hinweise:

#### Der Hospitationsleiter

- bildet Ärzte in einem Anwendungsbereich weiter,
  - sorgt für die entsprechende klinische Weiterbildung in einem Zeitraum von 18 Monaten,
  - leitet den weiterzubildenden Arzt bei der Erstellung der selbständig zu erbringenden Patientenuntersuchungen und Dokumentation gemäß § 5 Ultraschallvereinbarung für den jeweiligen Anwendungsbereich an und
  - erstellt über die erfolgreiche Beendigung der Weiterbildung nach erfolgreich absolvierter Prüfung ein Zeugnis.
- Dabei sind die Erfordernisse nach § 7 „Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde Ultraschall der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern“ vom 20.07.2020 zu beachten.